Musik Akademie Basel

Merkblatt Nr. 20-4002

Verteiler:	Alle	Version 2 vom	18.9.2014
Verfasser:	CH / MdH	Ersetzt Version 1 vom	01.07.2005

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Ein Kind zu bekommen, bedeutet eine einschneidende Veränderung im Leben. Auch bezogen auf den Beruf stellen sich viele Fragen. Die wichtigsten rechtlichen Fragen, vor allem in Bezug auf den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, beantwortet dieses Merkblatt.

Dauer

Die Mitarbeiterinnen haben Anrecht auf 16 Wochen bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, wenn nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs die Arbeit für mindestens 12 Wochen wieder aufgenommen wird. Ansonsten reduziert sich der Anspruch auf 14 Wochen.

Bezug

Der Schwangerschaftsurlaub kann frühestens 2 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft bezogen werden, kann aber auch zu Gunsten des Mutterschaftsurlaubes aufgeschoben werden. Wird auf einen Schwangerschaftsurlaub verzichtet, so führen Absenzen aus gesundheitlichen Gründen unter Vorlage eines Arztzeugnisses in den letzten 2 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft zu keiner Reduktion des Mutterschaftsurlaubs.

Lohnanspruch (unbefristete Anstellung)

Für die gesamte Dauer des bezahlten Urlaubs wird der vollumfängliche Lohn ausgerichtet, egal ob die Schwangerschaft bei Beginn des Arbeitsverhältnisses schon bestanden hat oder nicht. Bei wechselnden Pensen wird der Lohn während des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubs gemäss dem vor dem Schwangerschafts- resp. Mutterschaftsurlaubs aktuellen Pensum ausbezahlt. Dauerte das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubs weniger als 3 Monate oder wurde für weniger als 3 Monate eingegangen, so unterstehen diese Mitarbeiterinnen dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) und haben somit Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen zu 80 Prozent Lohn.
Die Leistungen der EO-Ausgleichskasse fliessen der Musik-Akademie der Stadt Basel (MAB) zu.

Lohnanspruch (befristete Anstellung)

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet der Lohnanspruch mit Ablauf der Befristung. Weitergehende Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigung sind dann bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.

Schriftliche Vereinbarung

Spätestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin (Arztzeugnis) muss zusammen mit dem Vorgesetzten schriftlich festgelegt werden, wie der Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaub geregelt wird.

Ferien Verwaltungspersonal

Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub haben keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge. Wird allerdings nach dem Schwangerschafts- resp. Mutterschaftsurlaub noch unbezahlter Urlaub bezogen, der länger als einen Monat dauert, so werden die Ferien im Verhältnis dieses unbezahlten Urlaubs zum Arbeitsjahr gekürzt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die regulären Ferien an den Mutterschaftsurlaub anzuhängen.

Ferien Lehrpersonal

Fällt der Beginn des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubs in eine unterrichtfreie Periode oder endet der Mutterschaftsurlaub in einer unterrichtfreien Periode, so verlängert dies die Gesamtdauer des (Ferien-)Urlaubes nicht. Wird allerdings ein anschliessender unbezahlter Urlaub gewünscht, so bildet sich aus der noch verbleibenden Ferienzeit keine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs.

Unbezahlter Urlaub

Den Mitarbeitenden wird in den ersten zwei Jahren nach der Geburt des Kindes auf Gesuch hin unbezahlter Urlaub bis zu 12 Monaten gewährt. Der Urlaub kann von der Mutter oder vom Vater bezogen werden. Sind beide Elternteile bei der Musik-Akademie der Stadt Basel angestellt, kann der Urlaub auch zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Vaterschaftsurlaub

Väter haben bei der Geburt des Kindes Anspruch auf 3 bezahlte freie Tage. Es besteht die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubes, sofern die betrieblichen Umstände es zulassen.

Stillen am Arbeitsplatz

Mütter, die bei der MAB angestellt sind, dürfen nach Möglichkeit ihr/e Kind/er am Arbeitsplatz stillen. Verlässt die Arbeitnehmerin den Arbeitsplatz zum Stillen, so gilt die Hälfte der Absenz als Arbeitszeit.

Erkrankung eines Kindes

Sowohl Mütter als auch Väter haben bei Erkrankung eines Kindes gegen Vorlage eines Arztzeugnisses Anspruch auf maximal drei Kalendertage pro Fall, höchstens 6 Tage pro Jahr, sofern die Betreuung nicht anders organisiert werden kann.

Unfallversicherung

Arbeitnehmerinnen, die eine Mutterschaftsentschädigung erhalten, bleiben auch während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs obligatorisch unfallversichert.

Berufliche Vorsorge BVG

Der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmerinnen wird auch während des Mutterschaftsurlaubs im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige versicherte Lohn, auf den die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit.

Was ist jetzt zu tun?

- Die werdende Mutter trifft mit ihrem Vorgesetzten eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Mutterschaftsurlaubes.

- Die werdende Mutter sucht das Gespräch mit der Personalstelle (Leiter Verwaltung) zwecks Detailinformationen bezüglich Gesetzgebung und genauem Vorgehen allfälliger zusätzlicher Formalitäten.
- Die werdende Mutter füllt das EO-Antragsformular 318.750 (Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung) oder 318.751 (Ergänzung zur Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung) aus, unterzeichnet es und leitet es an die Personaladministration weiter. Das Formular ist unter www.ak-bs.ch abrufbar.
- Neue Verträge, Vereinbarungen oder Austrittsformalitäten sind durch die Personalstelle (Leiter Verwaltung) auszuarbeiten. Alle weiteren, rein versicherungstechnischen Schritte werden durch sie abgewickelt.
- Die werdende Mutter sendet nach erfolgter Geburt eine Kopie des Geburtsscheins oder des Familienbüchleins an die Personaladministration.

Genehmigungen:	
Leitungskonferenz MAB	
Akademierat	
Inkrafttreten:	01.01.2014
Datei:	
Word	MB 20-4002 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub.docx
Adobe	MB 20-4002 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub.pdf